



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

➤ Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2015.....	3
• 1. Nachtragshaushaltssatzung	3
• Bekanntmachungsanordnung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragsplans für das Haushaltsjahr 2015.....	3

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2015

1. Nachtragshaushaltssatzung

B-018/2015

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde von der Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 24. Februar 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher fest- gesetzten Ge- samtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	13.455.900	189.700	0	13.645.600
ordentliche Aufwendungen	15.397.500	371.000	0	15.768.500
außerordentliche Erträge	1.199.300	279.300	0	1.478.600
außerordentliche Aufwendungen	343.000	800	0	343.800
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
Die Einzahlungen	13.981.100	708.200	0	14.689.300
Die Auszahlungen	16.158.700	494.000	0	16.652.700
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.930.500	149.700	0	12.080.200
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.682.500	371.000	0	14.053.500
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.050.600	558.500	0	2.609.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.880.600	123.000	0	2.003.600
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	595.600	0	0	595.600
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.210.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die bisher festgelegten Wertgrenzen werden nicht geändert.

§ 6

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

Wustermark, den 25.02.2015

gez. H. Schreiber
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragsplans für das Haushaltsjahr 2015

Die vorstehende von der Gemeindevertretung am 24.02.2015 unter der Beschlusnummer B-018/2015 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ge-

meinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit in der gültigen Fassung der Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragsplan 2015 werden dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs.4 BbgKVerf eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 und deren Anlagen nehmen.

Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 1 OG – Zimmer 102, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, den 25.02.2015

gez. H. Schreiber
(Bürgermeister)

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.